

(2) Die Lieferwerke haben diese Kabeltrommeln den Empfängern per 31. Dezember 1964 zum Industrieabgabepreis zu berechnen. Die Frist des § 33 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) findet keine Anwendung. Die Lieferwerke haben die eingenommenen Beträge zur unverzüglichen Abdeckung der Kredite zu verwenden, die sie zur Finanzierung der leihweise den Empfängern überlassenen Kabeltrommeln bei den Kreditinstituten aufgenommen haben.

(3) Die Empfänger sind verpflichtet, die ihnen gemäß Abs. 2 berechneten Kabeltrommeln per 31. Dezember 1964 in die Bestände zu übernehmen.

§ 2

Die Empfänger haben per 31. Dezember 1964 eine körperliche Inventur über die vor dem 1. April 1964 an sie zum Versand gekommenen Kabeltrommeln getrennt nach Lieferwerken durchzuführen.

§ 3

(1) Die Empfänger und Lieferwerke haben festgestellte Inventurdifferenzen zu Lasten ihres Ergebnisses 1964 auszubuchen.

(2) Die Empfänger sind berechtigt, Schutzbeträge in der Höhe als Forderungen gegenüber dem Staatshaushalt auszuweisen, in der bei Rückgabe per 31. Dezember 1964 noch Erstattungsansprüche gegen das Lieferwerk gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 12. Oktober 1956 bestanden hätten. Der darüber hinausgehende Teil noch aktivierter Schutzbeträge ist zu Lasten des Ergebnisses 1964 auszubuchen.

(3) Die den Empfängerbetrieben übergeordneten Organe sind verpflichtet, die Berechnung und die Höhe der ausgewiesenen Forderungen gemäß Abs. 2 exakt zu prüfen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: B ö h m e
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 8* über die Organisation der Altstoffwirtschaft.

— 2. Änderungsanordnung —

Vom 24. Dezember 1964

Durch die Industriepreisreform werden Ergänzungen und Änderungen der Anordnungen über die Organisation der Altstoffwirtschaft erforderlich. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des Staatsapparates wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

§ 10 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft (GBl. I S. 153) wird wie folgt ergänzt:

„(4) Alttextilien, neue Abschnitte, Fäden und Abfälle sind nur dann als Nutzware zu erfassen, wenn hierfür Absatz als Nutzware besteht.“

§ 2

(1) § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. 5 vom 18. August 1961 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Erfassung von Gelatine- und Sammelknochen — (GBl. II S. 391) wird wie folgt ergänzt:

„d) Knöchel und Gelenke“

(2) § 2 Abs. 1 der Anordnung Nr. 5 vom 18. August 1961 über die Organisation der Altstoffwirtschaft erhält folgende Fassung:

„(1) Von den im § 1 Abs. 2 genannten Gelatineknochen sind durch die Anfallstellen Knorpelteile zu entfernen sowie von den Röhrenknochen und Schulterblättern Knöchel und Gelenke abzutrennen.“

§ 3

§ 4 der Anordnung Nr. 6 vom 14. Juni 1963 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Erfassung von Altpapiersäcken — (GBl. II S. 434) erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung für abgelieferte Papiersäcke oder Papiersackreste erfolgt durch den Altstoffhandel nach den Preisen der gültigen Preisanordnung.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: K u r p a n e k
Stellvertreter des Vorsitzenden

» Anordnung Nr. 7 (GBl. III 1964 Nr. 46 S. 433)